

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung  
der Stadt Marienmünster vom 03.12.1986,  
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14.01.2022**

Aufgrund der §§ 7 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 12.11.1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

- (1) Die Stadt Marienmünster erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

**§ 3  
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksflächen. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit um einen Vomhundertsatz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	0 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	25 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	50 v.H.
d) und für jedes weitere Geschoss zusätzlich	10 v.H.

- (2) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Absatz 1) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die höchstzulässigen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse vorhanden oder besteht kein Bebauungsplan, so gilt
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden oder besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Punkte um 30 für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
- (4) als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
    - a) bei Grundstücken, die an die mit einer Wasserleitung versehene Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die mit einer Wasserleitung versehene Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der Grundstücksseite, die zu der mit einer Wasserleitung versehenen Erschließungsanlage liegt, bis zu einer Tiefe von 40 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere mit Wasserleitungen versehene Erschließungsanlagen angrenzen, ist in den Fällen nach Ziffer 2 der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Erschließungsanlage auszugehen, an der das Grundstück seinen Wasseranschluss hat bzw. bekommen wird. Die Vergünstigungsregelungen nach Ziffer 2 gelten nicht bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden oder genutzt werden dürfen.

- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche **0,83 €** einschließlich Mehrwertsteuer. Bei Garten- und Weidegrundstücken wird ein pauschaler Anschlussbeitrag von 30,00 € je Morgen, mindestens jedoch 120,00 € einschließlich Mehrwertsteuer erhoben. Wird für das Grundstück nachträglich eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt und kann es bebaut oder gewerblich genutzt werden oder wird das Grundstück nachträglich nach der

Verkehrsauffassung Bauland, so erfolgt eine Veranlagung nach den Absätzen 1-4, wobei der bereits gezahlte pauschale Anschlussbeitrag anzurechnen ist.

#### **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Wassergebühren.
- (2) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen der § 21 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm entnommene Wassermenge 0,92 Euro zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (5) Die Grundgebühr beträgt bei Wassermessern

- a) mit einer Nennleistung bis Qn 2,5 8,00 Euro im Monat,
  - b) mit einer Nennleistung über Qn 2,5 16,00 Euro im Monat,
- zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (6) Die Wassergebühr ist grundstücksbezogen und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 8**

### **Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt die Zählerprüfung gemäß § 22 der Wasserversorgungssatzung, dass der Wasserzähler über die nach dem Eichgesetz zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Grundstückseigentümer und somit Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht errechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnittes.

## **§ 9**

### **Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt und durch Wasserzähler gemessen wird, wird eine Wassergebühr gemäß § 7 erhoben.
- (2) Wird das Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, nicht durch Wasserzähler gemessen, so ist als Verbrauch zugrunde zu legen:
  - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 5 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
  - b) Bei in Fertigbauweise errichteten Gebäuden werden nur der cbm umbaute Raum berechnet, der in massiver Bauweise erstellt und für den Wasser an der Baustelle benötigt wird. Der Nachweis hierüber ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt. Für den nach Absatz 2 und 3 ermittelten Wasserverbrauch wird eine Verbrauchsgebühr gemäß § 7 erhoben.

- (4) Für die in Absatzes 1 und 3 geregelten Zwecke kann beim Wasserwerk der Stadt Marienmünster ein Standrohr ausgeliehen werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro (incl. Umsatzsteuer) je angefangenem Monat erhoben. Ferner ist eine Kautions in Höhe von 300 Euro zu hinterlegen, die im Falle einer schadenfreien Rückgabe erstattet wird.

## **§ 10**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, in den Fällen des § 9 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 9 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 11**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

## **§ 12**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Auf die Benutzungsgebühren werden von den Pflichtigen für das laufende Rechnungsjahr Vorauszahlungen nach dem Wasserverbrauch des vorangegangenen Jahres erhoben. Diese Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit den Steuern und Abgaben zu zahlen. Am Schluss des Rechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Nachzahlungen bzw. Überzahlungen werden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres erhoben bzw. verrechnet.
- (2) In besonders gelagerten Fällen (Großabnehmer, Neubauten pp.) ist die Wassergebühr von den Pflichtigen nach Aufforderung an die Stadtkasse zu

entrichten, sofern sie nicht von Beauftragten der Stadt an Ort und Stelle eingezogen wird.

### **§ 13 Anzeigepflichten**

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
  - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
  - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

### **§ 14 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und die auf Veranlassung der Eigentümer und Erbbauberechtigten vorgenommene Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen sowie die Kosten für den Aus- und Wiedereinbau eines Zählers sind der Stadt Marienmünster nach § 10 KAG NRW zu ersetzen, soweit es sich nicht um Unterhaltungsarbeiten handelt, die von der Stadt getragen werden.
- (2) Der Hausanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Wasserzähler.
- (3) Der Aufwand nach Abs. 1 wird nach tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Eigentümer/Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 15 Abzugszähler**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, werden bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr nicht berechnet. Sie sind durch geeignete Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über diese Abzugszähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um gebrauchtes Wasser handelt (vom Menschen benutzt), welches über die Kanalisation als Schmutzwasser zu entsorgen ist.
- (3) Die Abzugszähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der entsprechende Zähler gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen.
- (4) Die Abzugszähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt bzw. Zählerstand berücksichtigt werden, an dem sie beim Wasserwerk der Stadt Marienmünster schriftlich angemeldet wurden. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation, als auch bei einem Zählerwechsel notwendig.
- (5) Der fachgerechte Einbau der Anlage wird durch das Betriebspersonal abgenommen und der Zähler verplombt. Hierfür entsteht eine Gebühr von 45 Euro einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 27.04.1978 mit den Nachträgen vom 10.01.1980 und 25.11.1982 außer Kraft.